

chen Bestimmungen zum Zwecke der Verteidigung sowie die Zeitdauer der Einsichtnahme hervorgeht. Diese Erklärungen sind dem Untersuchungsvorgang beizufügen.

5. Zu Eingaben, Beschwerden und Gesuchen (Pkt. X UHVO)

- Entsprechend Pkt. X/5 der UHVO wird dem Verhafteten bei Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft auf Wunsch religiöse Betätigung in angemessener Form ermöglicht.
Religiöse Betätigung in angemessener Form unter den Bedingungen des Untersuchungshaftvollzuges sind beispielsweise
 - das Bereitstellen einer Bibel, des Katechismus oder des Korans
 - das Erlauben von Bethandlungen im Verwahrraum bei Einhaltung der Bedingungen der Anstaltsordnung (angemessene Lautstärke)
 - der Besitz religiöser Kultgegenstände, wie z. B. eines Rosenkranzes, eines kleinen Kruzifixes, eines Amuletts, einer kleinen Ikone oder andere.
- Werden seitens Verhafteter Wünsche bezüglich religiöser Betätigung vorgebracht, sind diese - sofern sie nicht beim Untersuchungsführer direkt ausgesprochen wurden - dem Untersuchungsführer umgehend mitzuteilen. Dieser trägt nach Abstimmung mit dem zuständigen Referatsleiter in einer der operativen Arbeit förderlichen Weise unter Berücksichtigung vorgenannter Möglichkeiten dem vorgebrachten Wunsche Rechnung.
- Die sich aus der Zugehörigkeit von Verhafteten zu Religionsgemeinschaften oder bestimmten Glaubensrichtungen ergebenden Besonderheiten für den Untersuchungshaftvollzug sind vom Untersuchungsführer in jedem Falle zu beachten und darüber der Leiter der Abteilung XIV oder dessen Stellvertreter zu informieren, so z. B. persönliche Unverträglichkeit von Verhafteten unterschiedlicher Glaubensrichtungen, Verschmähen ganz bestimmter Speisen etc.